



## **VERORDNUNG**

# **über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (ENV)**

(vom 22. Mai 2019)

**VERORDNUNG**

über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen  
(vom 22. Mai 2019)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Silenen, gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 der Gemeindeordnung<sup>1</sup>, beschliesst:

**Artikel 1** Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Personen, die in einer Behörde, in einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

<sup>2</sup> Die Personalverordnung gilt nur soweit sie ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

**Artikel 2** Begriff

Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

**Artikel 3** Entschädigung Gemeinderat

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident	Fr. 8'000.00
b) Vizepräsident	Fr. 3'000.00
c) Verwalter	Fr. 4'000.00
d) Sozialvorsteher	Fr. 3'000.00
e) Mitglieder	Fr. 2'000.00

**Artikel 4** Entschädigung Schulkommission

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulkommission erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident	Fr. 3'000.00
b) Vizepräsident	Fr. 1'500.00
c) Verwalter	Fr. 2'000.00
d) Mitglieder	Fr. 1'000.00

**Artikel 5** Entschädigung Baukommission

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Baukommission erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident	Fr. 3'000.00
b) Vizepräsident	Fr. 1'500.00
c) Mitglieder	Fr. 1'000.00

**Artikel 6** Entschädigung Wasserkommission

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Wasserkommission erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident	Fr. 1'000.00
b) Mitglieder	Fr. 300.00

---

<sup>1</sup> neu Gemeindeordnung Artikel 5

**Artikel 7** Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident	Fr.	500.00
b) Mitglieder	Fr.	200.00

**Artikel 8** Entschädigung weiterer Kommissionen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen der ständigen und der nicht ständigen Kommissionen unterliegen der Kompetenz des Gemeinderates. Sie werden jeweils bei Einsetzung der Kommissionen festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die Kompetenz, anderen Funktionären, die eine arbeitsreiche Aufgabe erfüllen, eine nach Zeitaufwand berechnete Jahresentschädigung auszurichten.

**Artikel 9** Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Neben den pauschalen Entschädigungen haben die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

- Sitzungen bis zu einer Stunde	Fr.	30.00
- Jede weitere angebrochene halbe Stunde	Fr.	15.00
- Ganztägige Sitzungen (mehr als 5 Stunden)	Fr.	180.00

<sup>3</sup> Die Präsidien des Gemeinderates und der Kommissionen haben Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld. Der doppelte Ansatz findet nur bei offiziellen Rats- und Kommissionssitzungen Anwendung. Die gleiche Regelung gilt für die Präsidien von Spezialkommissionen.

<sup>4</sup> Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

a) Sämtliche Sitzungen und Konferenzen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.

b) Grundsätzlich alle Verrichtungen von mehr als einer halben Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand. Diese Regelung gilt auch für genehmigte Weiterbildungen.

c) Delegationen bei Vereinsnänsen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen (generell 2 Stunden).

<sup>5</sup> Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Rats- und Kommissionstätigkeit gehören.

b) Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

**Artikel 10** Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup> Die Abstimmungsbeamtinnen und -beamten erhalten für die Urnenwache und das Auszählen der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen eine Mindestpauschale von Fr. 50.00.

<sup>2</sup> Erfordert das Auszählen mehr als zwei Stunden, wird für jede angebrochene halbe Stunde Fr. 15.00 vergütet.

<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen wie z.B. bei Landratswahlen kann der Gemeinderat diese Ansätze angemessen erhöhen oder eine Pauschalentschädigung beschliessen.

<sup>4</sup> Diese Ansätze haben für die Mitglieder des Urnenbüros und alle anlässlich der Abstimmung tätigen Personen Gültigkeit.

### **Artikel 11** Spesenvergütungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen haben für Amtsverrichtungen ausserhalb der Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Für jede Hauptmahlzeit   | Fr. 25.00 |
| b) Für das Frühstück  | Fr. 10.00 |
| c) Als Rucksackentschädigung  | Fr. 15.00 |
| d) Für Übernachtung und Frühstück die effektiven Kosten, jedoch maximal Fr. 150.00. |           |

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine der vorstehenden Vergütungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

<sup>3</sup> Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen nicht deckt, hat die betreffende Person Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet werden kann.

### **Artikel 12** Reisespesen

<sup>1</sup> Für Fahrten im Rahmen amtlicher Verrichtungen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich besteht Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett zweiter Klasse, soweit nicht das Generalabonnement der Gemeinde benutzt werden kann.

Für Fahrten mit Privatfahrzeugen besteht Anspruch auf folgende Vergütungen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Mit Personenwagen pro effektiv gefahrenen Kilometer | Fr. 0.70 |
| b) Mit Motorrädern                                     | Fr. 0.35 |
| c) Parkgebühren nach Aufwand                           |          |

<sup>3</sup> Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke an den auswärtigen Ort. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes besteht kein Anspruch auf eine Kilometerentschädigung.

<sup>4</sup> Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.

### **Artikel 13** Verwaltungsratshonorare

Sämtliche Grundentschädigungen sowie Sitzungsgelder für die Ausübung von Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- oder Vorstandsmandaten, welche Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen von Amtes wegen ausüben, fliessen ausnahmslos direkt in die Gemeindekasse. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen haben lediglich Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld gemäss Artikel 9 dieser Verordnung.

### **Artikel 14** Abrechnungen

Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel halbjährlich abgerechnet und ausbezahlt.

### **Artikel 15** Sozialabzüge

Allen Mitgliedern des Gemeinderates und der Kommissionen werden die Sozialabzüge nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Abzug gebracht.

### **Artikel 16** Steuerpflicht

Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder sind gemäss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen steuerpflichtig.

**Artikel 17** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse bezüglich Entschädigungen, Spesenvergütungen und Sitzungsgelder.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 22. Mai 2019.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Hermann Epp

Der Gemeindegeschreiber: Roger Metry